

der Adoptionsvermittlungsstelle und die Anhörung des Jugendamtes eine wesentliche Erkenntnisquelle. Damit die Prognose auf einer soliden Grundlage steht, wird die Annahme in der Regel erst ausgesprochen, wenn der Annehmende das Kind eine angemessene Zeit in Pflege gehabt hat (Adoptionspflege). Diese Probezeit beträgt häufig mehr als ein Jahr und kann nur bei Säuglingen und Kleinkindern kürzer ausfallen, da hier geringere Integrationsschwierigkeiten bestehen.

Liegen die Adoptionsvoraussetzungen zur Überzeugung des Gerichts vor, erlässt das Gericht den Adoptionsbeschluss. Dieser wird mit der Zustellung an den Annehmenden (Eheleute A) wirksam. Er ist endgültig, kann also weder angefochten noch durch das Gericht nachträglich abgeändert werden. Der Beschluss wird allen beteiligten Personen bekannt gemacht.

Frau A ist von der Adoption des K überzeugt. Herr A hat hingegen Zweifel. Frau A überlegt, ob sie K notfalls allein adoptieren kann.

Adoptiert wird grundsätzlich durch eine Einzelperson. Nur Ehegatten können (und müssen) ein Kind gemeinschaftlich annehmen. Frau A allein kann K daher nicht adoptieren.

Die einzige und praktisch häufige Ausnahme hierzu bildet die Stiefkindadoption. Hier nimmt ein Ehegatte das Kind des anderen Ehegatten allein an. Die verwandtschaftlichen Beziehungen erlöschen damit nur im Verhältnis zum nichtehelichen Elternteil und dessen Verwandten. Letzteres gilt jedoch nicht, wenn dieser Elternteil verstorben ist (sog. Stiefkindadoption des verwitweten Ehegatten). Seit 2005 dürfen in Deutschland auch gleichgeschlechtliche Partner, seit Anfang 2020 zudem auch unverheiratete Paare eine „Stiefkindadoption“ durchführen. Unverheiratete Paare müssen hierfür nachweisen, dass sie in einer verfestigten Lebensgemeinschaft und in einem gemeinsamen Haushalt leben. Seit April 2021 muss vor einer Stiefkindadoption eine verpflichtende Beratung in Anspruch genommen werden. Nicht zur Beratung verpflichtet sind lediglich lesbische Paare, deren Kind in ihre bestehende Ehe oder verfestigte Lebensgemeinschaft hineingeboren wird.

2. Adoption volljähriger Personen

Auch Volljährige können adoptiert werden, sogenannte Volljährigenadoption. Die Hürden hierfür sind niedriger als bei der Minderjährigenadoption: Hierbei genügt es, wenn die Adoption sittlich gerechtfertigt ist. Dazu muss das Gericht hinreichende familiäre Beweggründe feststellen. Dem Antrag kann daher der Erfolg versagt sein, wenn die Adoption ausschließlich aus steuerlichen Beweggründen erfolgt oder allein den Zweck hat, einen Anspruch auf Elternunterhalt auszuschalten.

Im Vergleich zur Minderjährigenadoption hat die Volljährigenadoption meist abgeschwächte Wirkungen: Der Angenommene wird zwar auch

das Kind des Annehmenden. Jedoch bleiben die bisherigen Verwandtschaftsverhältnisse bestehen. Daher führt die Volljährigenadoption im Regelfall nicht zum Wegfall gesetzlicher Unterhaltspflichten oder Erbrechte (einschließlich der günstigen Steuerfreibeträge). Die Annahme erstreckt sich nicht auf die Verwandten des Annehmenden. Dies bedeutet, dass die Eltern des Annehmenden nicht etwa mit dem angenommenen Kind verwandt werden.

In besonderen Fällen kann das Gericht die Volljährigenadoption auch mit den starken Wirkungen der Minderjährigenadoption aussprechen. Dies ist beispielsweise möglich, wenn der anzunehmende Volljährige bereits als Minderjähriger in die Familie des Annehmenden aufgenommen wurde. Soll eine Volljährigenadoption mit den starken Wirkungen der Minderjährigenadoption ausgesprochen werden, sind die leiblichen Eltern am gerichtlichen Verfahren zu beteiligen, auch wenn ihre Einwilligung für die Adoption nicht erforderlich ist.

Noch Fragen?

In Ihrer Nähe finden Sie einen Notar, der Sie gerne zu allen Fragen rund um die Adoption berät. Informieren Sie sich rechtzeitig und umfassend.

Ihr Notar / Ihre Notarin:

Herausgeber:



Notarkammer Sachsen
Königstraße 23
01097 Dresden
Telefon: (03 51) 80 72 70
www.notarkammer-sachsen.de

09.2021

Fotos: fotosearch

FAMILIENRECHT



Die Adoption



Voraussetzungen und Auswirkungen der Kindesannahme

Ein Ratgeber herausgegeben von der Notarkammer Sachsen

Ihre Notarin / Ihr Notar informiert

Unter Annahme als Kind (Adoption) versteht man die Begründung eines Eltern-Kind-Verhältnisses mittels Rechtsaktes. Eine Adoption will wohlüberlegt und gut vorbereitet sein. Sie hat weitreichende Wirkungen, etwa auf Unterhalt, Erbrecht oder Namensführung. Ausgesprochen wird die Adoption durch unanfechtbaren Gerichtsbeschluss. Dieser kann nachträglich nicht abgeändert werden. Daher ist es wichtig, über die Wirkungen einer Adoption bereits im Vorfeld gut aufgeklärt zu sein. Adoptionen kommen in verschiedenen Varianten vor und können unterschiedlich starke Auswirkungen haben. Unterschieden wird grundsätzlich zwischen der Minderjährigenadoption und der Volljährigenadoption.

1. Adoption minderjähriger Personen

Die Minderjährigenadoption ist im deutschen Zivilrecht als sog. Volladoption ausgestaltet, die zum Erlöschen sämtlicher Verwandtschaftsverhältnisse des Kindes zu den bisherigen leiblichen Verwandten führt. Alle an diese Verwandtschaftsverhältnisse geknüpften Rechte und Pflichten (z.B. Erbrecht, Unterhalt, Sorge und Umgang) erlöschen mit Wirkung für die Zukunft. Stattdessen wird das Kind rechtlich zum Kind des Annehmenden, wobei verwandtschaftsbezogene Rechte und Pflichten fortan zum Annehmenden und seinen Verwandten bestehen. Ein ausländisches minderjähriges Kind erwirbt durch die Adoption in der Regel auch die Staatsangehörigkeit des deutschen Annehmenden und damit ein Aufenthaltsrecht. Schwächere Auswirkungen hat die Minderjährigenadoption lediglich dann, wenn der Annehmende mit dem Kind bereits im zweiten oder dritten Grad verwandt oder verschwägert war (sog. Verwandtenadoption).

Beispiel zur Verwandtenadoption

(Adoption eines minderjährigen Neffen gemeinschaftlich durch Ehegatten):

Die Eheleute E verunglücken gemeinsam mit ihrem sechsjährigen leiblichen Kind K auf der Autobahn. Frau E verstirbt. Herr E ist schwer verletzt und dauerhaft querschnittsgelähmt. Allein K bleibt unverletzt. Herr E meint, dass eine Adoption das Beste für K wäre. Die Eheleute A sind seit Jahren kinderlos geblieben. Sie erwägen nun eine Adoption des K. Frau A ist die Schwester von Herrn E, K ist also bereits ihr Neffe.

Die Eheleute A möchten wissen, wie sich eine Adoption auswirkt.

Die Eheleute A können K nur gemeinschaftlich als Kind annehmen, wodurch K zum gemeinschaftlichen Kind der Eheleute A wird. Diese sind für K dann statt Onkel und Tante Vater und Mutter. K erhält als Geburtsnamen den Ehenamen der Eheleute A. In seiner Geburtsurkunde werden nun die Eheleute A als Eltern geführt - demgegenüber enthält der beglaubigte Auszug aus seinem Geburtenregister auch Angaben zur Adoption und zu den leiblichen Eltern.

Fortan bestehen folgende Verwandtschaftsverhältnisse:

- die Eltern von Herrn und Frau A werden jeweils Großeltern des K,

- Geschwister von Herrn und Frau A werden zu Onkeln und Tanten von K; Herr E als leiblicher Vater wird also zum Onkel des K.

Unterhaltspflichten bestehen im Verhältnis zwischen K und Herrn E nicht mehr. Herr E hat auch kein durch die Verwandtschaft begründetes Sorge- und Umgangsrecht für K mehr, sondern allenfalls ein Umgangsrecht als enge Bezugsperson.

Die Minderjährigenadoption beseitigt an sich die Verwandtschaft nicht allein zu den leiblichen Eltern, sondern auch zu allen übrigen Verwandten (Großeltern, Geschwister etc.). Vorliegend waren jedoch Frau A und Herr A mit K bereits im dritten Grad in der Seitenlinie verwandt bzw. verschwägert. In diesem Fall wirkt die Minderjährigenadoption ausnahmsweise schwächer. Sie beseitigt allein die verwandtschaftlichen Beziehungen des Kindes (K) zu seinen Eltern (Eheleute E). Die übrigen bisherigen Verwandtschaftsverhältnisse bestehen in dieser besonderen Konstellation auch nach der Adoption fort.

K hat nach der Adoption also drei Großelternpaare:

- die Eltern von Herrn E/Frau A,
- die Eltern der tödlich verunglückten Frau E und
- die Eltern von Herrn A.

Die Eheleute A interessiert, welche Erklärungen und Unterlagen beim Gericht benötigt werden.

Zuständig für den Ausspruch der Adoption ist das Amtsgericht am Wohnsitz des Annehmenden.

Um den Adoptionsbeschluss zu erwirken, sind folgende Erklärungen an dieses Gericht zu richten:

- Antrag der Annehmenden (Eheleute A),
- Einwilligung der leiblichen Eltern (Herr E) und
- Einwilligung des Kindes (K).



Der Antrag und die Einwilligungen bedürfen der notariellen Beurkundung. Der Notar formuliert die notwendigen Erklärungen unter Verwendung der juristischen Fachbegriffe und belehrt die Beteiligten umfassend über die Adoptionswirkungen. Auch kann der Notar damit beauftragt werden, die Erklärungen beim Gericht einzureichen. Für das sechsjährige Kind K erklärt dessen gesetzlicher Vertreter (Herr E) die Einwilligung.

Beim Gericht einzureichen sind zudem folgende Unterlagen:

- Geburtsurkunde des/der Annehmenden (Eheleute A),
- Eheurkunde des/der Annehmenden (Eheleute A),
- Geburtsurkunde des/der Anzunehmenden (K),
- Sterbeurkunde, falls ein Elternteil des Kindes verstorben ist (Frau E),
- Polizeiliches Führungszeugnis des/der Annehmenden (Eheleute A),
- Ärztliche Zeugnisse über den Annehmenden (Eheleute A),
- Ärztliches Zeugnis über den Anzunehmenden (K),
- Nachweis der Staatsangehörigkeit des/der Annehmenden (Eheleute A),
- Nachweis der Staatsangehörigkeit des Anzunehmenden (K).

Die Staatsangehörigkeitsnachweise erteilt die Gemeinde; auch die Führungszeugnisse können dort beantragt werden. Einige Gerichte bestehen darauf, dass die ärztlichen Zeugnisse vom zuständigen Amtsarzt stammen. Bisweilen werden auch handgeschriebene Lebensläufe verlangt.

Die Eheleute A fragen, nach welchen Kriterien das Gericht entscheidet.

Ist der Antrag nebst Anlagen beim Gericht eingereicht, so ermittelt das Gericht den Sachverhalt im Übrigen von Amts wegen. Es verschafft sich einen persönlichen Eindruck vom Annehmenden und dem Kind und hört auch etwaige sonstige Beteiligte wie etwa künftige Geschwister des Kindes an.

Neben dem Mindestalter des Annehmenden von 25 Jahren (in Ausnahmefällen 21 Jahren) prüft das Gericht, ob die Adoption dem Wohl des Kindes dient. Bei dieser Prüfung ist entscheidend, ob sie dessen Persönlichkeitsentwicklung begünstigt. Denn die Adoption soll eine nachhaltige Verbesserung der Lebensumstände und der Rechtsstellung des Kindes bewirken. Dabei spielen vor allem die persönlichen Verhältnisse und Eigenschaften des Annehmenden und deren zu erwartende Ausstrahlung auf das Kind eine Rolle.

Selbst wenn sie dem Kindeswohl dient, ist die Minderjährigenadoption unzulässig, wenn nicht zu erwarten ist, dass zwischen Annehmendem und Kind ein Eltern-Kind-Verhältnis entsteht. Die Adoption soll ein Familienband knüpfen, welches insbesondere durch eine dauernde innere Verbundenheit geprägt ist. Deshalb sollte auch der Altersunterschied zwischen dem Annehmendem und Anzunehmenden in etwa der natürlichen Generationenfolge entsprechen. Bei der schwierigen Prognose zum Eltern-Kind-Verhältnis ist für das Gericht die fachliche Äußerung